

**Von:** Nadine.Woelkl@wwa-an.bayern.de  
**Gesendet:** Montag, 17. April 2023 13:46  
**An:** Daniela Lehrer; poststelle@vg-rothenburg.de  
**Cc:** gemeinde@windelsbach.de; 'wasserrecht@landratsamt-ansbach.de';  
bauverwaltung@landratsamt-ansbach.de; Johannes.Scholz@wwa-an.bayern.de  
**Betreff:** AW: Windelsbach, BPL "Am Gänsbuck" im OT Preuntsfelden, Frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Zeichen: E-Mail vom 17.03.2023  
Unser Az.: 2-4622-AN225-7601/2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Bebauungsplan „Am Gänsbuck“ im Ortsteil Preuntsfelden der Gemeinde Windelsbach nehmen wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung.

**1 Träger der Bauleitplanung:** Gemeinde Windelsbach

1.1 Bebauungsplan „Am Gänsbuck“ im OT Preuntsfelden

1.2 Frist für die Stellungnahme: 21.04.2023 (§ 4 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB)

**2 Träger öffentlicher Belange:**

Wasserwirtschaftsamt Ansbach  
Dürrnerstraße 2  
91522 Ansbach  
Tel. 0981/9503-0

2.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:

Wasserhaushalt: Der Erhaltung und Verbesserung der Versickerungsfähigkeit von Flächen, insbesondere durch Beschränkung der Bodenversiegelung, kommt auf Grund der geologisch bedingten geringen Grundwasserneubildung besondere Bedeutung zu.

2.2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstandes: -

2.3 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:

Vom Plangebiet sind weder Trinkwasserschutz- noch Heilquellenschutzgebiete und auch keine festgesetzten Überschwemmungsgebiete betroffen.

2.4 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

**2.4.1 Abwasserbeseitigung (§§ 55 ff. WHG):**

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange

entgegenstehen. Die geplante Erschließung im Trennsystem begrüßen wir und regen gleichzeitig an, das Niederschlagswasser gedrosselt in den nahen Schneidergraben, Gewässer III. Ordnung, einzuleiten. Wir weisen darauf hin, dass für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer sowie für die Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich ist. Für das Erlaubnisverfahren ist noch eine Entwässerungsplanung unter Berücksichtigung des Technischen Regelwerkes DWA A-102 und DWA-A-117 bzw. DWA-A-138 zu erstellen und beim Landratsamt Ansbach einzureichen.

Zur Entwässerung der Verkehrsflächen im Baugebiet werden in den Unterlagen noch keine Angaben gemacht. Eine Fläche zur zentralen Rückhaltung von Niederschlagswasser ist in den Unterlagen ebenfalls nicht erkennbar, ein noch herzustellendes Rückhaltebecken (falls Versickerung nicht möglich) wird angesprochen. Wir gehen davon aus, dass dazu das Becken/Teich der derzeit noch in Betrieb befindlichen Teich-Kläranlage (Bescheid läuft Ende 2023 aus!) in Preuntsfelden genutzt werden soll. Die neue Kläranlage in Colmberg wird zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Betrieb sein. Wie die Planung für das zentrale Rückhaltebecken auch aussieht, so ist doch die gesicherte Abwasserentsorgung (auch des Niederschlagswassers) sicher zu stellen. Einem Anschluss an das Kanalnetz kann aus unserer Sicht erst zugestimmt werden, wenn die neue Kläranlage in Colmberg in Betrieb gegangen und der Anschluss des OT Preuntsfelden erfolgt ist.

Im Sinne eines nachhaltigen, zukunftsfähigen und klimaangepassten Niederschlagswassermanagements und Anpassung an die aktuellen Klimaänderungen empfehlen wir dringend, trotz der geplanten zentralen Behandlung des Niederschlagswassers die Errichtung von zusätzlichen Zisternen zu Brauchwasserzwecken festzusetzen. Zudem regen wir die Festsetzung von Grünbedachungen, Fassadenbegrünungen sowie die weitere zusätzliche Speicherung von Niederschlagswasser zu Brauchwasserzwecken (z.B. Baumrigolen nach dem Schwammstadt-Prinzip) insbesondere zum Bewässern von Bepflanzungen an (vgl. Broschüre des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz: Leitfaden "Wassersensible Siedlungsentwicklung" (bayika.de)). Für ein Abstimmungsgespräch bzgl. der Entwässerungsplanung steht Ihnen das WWA AN gerne zur Verfügung.

Da die abflusswirksame Fläche größer als 800 m<sup>2</sup> ist, ist gem. DIN 1986-100 ein Überflutungsnachweis zu führen.

#### *2.4.2 Öffentliche Wasserversorgung (§§ 50 ff. WHG):*

Die Wasserversorgung wird durch die Gemeinde Windelsbach bzw. den Zweckverband Fernwasserversorgung Franken sichergestellt.

#### *2.4.3 Grundwasser und Grundwasserflurabstand:*

Amtliche Grundwasserstände sind im Plangebiet nicht bekannt. Sollte bei der Erschließung und Bebauung Schicht-/Stau-/Kluft- oder Sickerwasser angeschnitten/angetroffen werden, so ist bereits für eine vorübergehende Ableitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Das ständige Ableiten von Grund-, Schicht und Quellwasser über das Kanalnetz ist verboten. Dies muss im Interesse des Betriebs der Kläranlage sowie zur Vermeidung einer erhöhten Abwasserabgabe ausgeschlossen werden.

#### *2.4.4 Wasserabfluss:*

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs. 1 WHG).

#### *2.4.5 Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) (§ 2 Abs. 5 BBodSchG), Verdachtsflächen (§ 2 Abs. 4 BBodSchG), Altlastenverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 6 BBodSchG):*

Dem WWA Ansbach liegen - nach interner Überprüfung des Flächenumfangs – keine Informationen über Altlasten bzw. zu schädlichen Bodenveränderungen vor. Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).

#### *2.4.6 Vorsorgender Bodenschutz:*

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind insbesondere für Aushub und Zwischenlagerung zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.

Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche.

Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen (z. B. § 12 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 1997 sowie DepV) maßgeblich.

Abgrabungen bzw. Auffüllungen über 2,00 m Höhe und größer als 500 m<sup>2</sup> sind baurechtlich zu genehmigen.

Im Sinne der Grundwasserneubildung ist die Versiegelung von Flächen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

#### *2.4.7 Starkregenereignisse und urbane Sturzfluten:*

Um den erhöhten Intensitäten und Häufigkeiten von Starkregen durch die Klimaänderung bei der Kanaldimensionierung vorsorgend Rechnung zu tragen, empfehlen wir grundsätzlich, für die Bemessungsabflüsse bei Bedarf die rechnerisch zulässigen Wiederkehrzeiten von Überflutungen angemessen zu erhöhen und verweisen auf das LfU-Merkblatt Nr. 4.3/1 „Bemessung von Misch- und Regenwasserkanälen“.

Durch Starkregenereignisse und wild abfließendes Wasser kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass es hierdurch zu einer Beeinträchtigung innerhalb der Bebauung kommt. Wir verweisen daher u.a. auf das DWA-Themenheft „Starkregen und urbane Sturzfluten – Praxisleitfaden zur Überflutungsvorsorge“ vom August 2013 bzw. den Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz „Wassersensible Siedlungsentwicklung“ von 2020 und die Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ aus dem Jahr 2019.

#### *2.4.8 Nutzung von oberflächennaher Geothermie / Erdwärmesonden:*

Wenn die Nutzung von oberflächennaher Geothermie / Erdwärmesonden im Baugebiet geplant ist, empfehlen wir die Niederbringung einer Erkundungsbohrung sowie die Erstellung eines Fachgutachtens. Diese Informationen können für die Planung von einer oder mehrerer benachbarter Erdwärmesonden-Anlagen dienen, um eine gegenseitige Beeinflussung der Bauwerke zu vermeiden und Kosten für die Bauherren zu senken. Das Fachgutachten / die Erkundungsbohrung können z.B. durch die Gemeinde beauftragt werden und können dann i.d.R. als Nachweis für das gesamte Baugebiet herangezogen werden.

Ob eine Erkundungsbohrung erforderlich ist oder ob Ausschlusskriterien für den Bau von Erdwärmesonden vorliegen, kann im Vorfeld gerne beim Wasserwirtschaftsamt Ansbach angefragt werden. Nach einem ersten erfolgten Standort-Check im Umweltatlas-Bayern ist voraussichtlich der Bau von Erdwärmesondenanlagen und Grundwasserwärmepumpen nicht möglich. Die Nutzung von Erdwärmekollektoren jedoch schon. Bohrungen unter 100 m unterliegen der wasserrechtlichen Anzeigepflicht nach §48 Abs. 1 Satz 1 WHG.

Diese Stellungnahme wird ausschließlich in digitaler Form - via E-Mail - übermittelt; ein zusätzlicher Versand per Post erfolgt nicht. Die Gemeinde Windelsbach sowie das Landratsamt Ansbach, SG Wasserrecht und Bauverwaltung erhalten eine Kopie dieser E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen

Nadine Wökl  
Abteilungsleiterin Stadt Ansbach, Lkr. Ansbach (Nord); Fachbereichsleiterin Gewässerschutz und Abwasserentsorgung

Tel.: +49 981 9503-310  
Fax: +49 981 9503-210  
mailto:Nadine.Woelkl@wwa-an.bayern.de  
<https://www.wwa-an.bayern.de>

Wasserwirtschaftsamt Ansbach  
Dürrnerstraße 2  
D-91522 Ansbach